

enthaltendes Wirthschaftsgebäude beigefügt; dasselbe ist in Fig. 313 bis 315 *facsimile* wiedergegeben.

Mit Bezugnahme auf das in Art. 254 (S. 283) Gefagte, so wie das in Theil IV, Halbband 5 dieses »Handbuches« über Krankenhäuser überhaupt Vorgeführte sei hier das Folgende bemerkt. 296.
Krankenhaus.

Für mindestens $\frac{1}{3}$ der Kranken sind besondere Krankenzellen, darunter 2 als Tobzellen, anzulegen; die übrigen Kranken werden in Krankenzimmern zu je 3 bis 5 Betten untergebracht. Die Krankenzellen erhalten im Mittel 40 cbm, die Krankenzimmer für jedes Bett 25 cbm Luftraum.

Krankenzellen und Krankenzimmer erhalten große vergitterte Fenster mit stellbaren Rolljaloufien.

In Fig. 316 u. 317 ist ein Krankenhaus für 35 Betten, wie es von der Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten in den ihren »Grundfätzen etc.« beigefügten Zeichnungen empfohlen wird, nach den letzteren *facsimile* wiedergegeben. Die Geschosshöhen betragen im Lichten 4 m.

Unter Hinweis auf das in Art. 251 (S. 277) über Spazierhöfe bereits Gefagte bedarf die Anordnung und Einrichtung größerer derartigen Höfe an dieser Stelle 297.
Spazierhöfe.

Fig. 318.
 $\frac{1}{250}$ n. Gr.

Ansicht
(nach dem Gefängnisse zu).

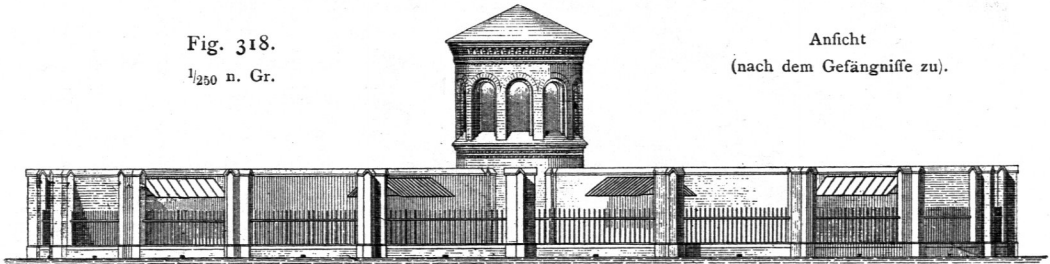
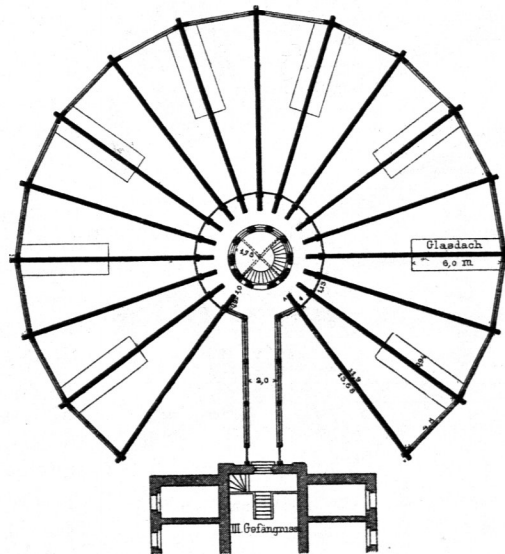


Fig. 319.
Grundriß.
 $\frac{1}{500}$ n. Gr.



Einzel-Spazierhöfe
in
der Straf-Anstalt
am Plötzen-See
bei
Berlin ³¹⁶⁾.

keiner weiteren Erörterung. In Betreff der Einzel-Spazierhöfe ist noch das Folgende hinzuzufügen.

³¹⁶⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1881, Bl. 36.